

Prüfungsergebnis

**22 - 495**

**Nachfrageverfahren  
zu ausgewählten Prüfungsberichten  
aus dem Jahr 2017**

korrekt. sachlich. konsequent.  
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

**Burgenländischer Landes-Rechnungshof**

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<https://www.blrh.at>

Berichtstitel

Nachfrageverfahren zu ausgewählten Prüfungsberichten aus dem Jahr 2017 - NV2017

Berichtszahl

LRH-340-2/9-2021

Berichtsveröffentlichung

21.April 2021

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	2
Abbildungsverzeichnis .....	3
Vorlage an den Landtag.....	4
Darstellung der Prüfungsergebnisse .....	4
Zusammenfassung .....	5
Grundlagen .....	6
Prüfungsergebnis .....	8
1 B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge .....	8
2 Schutzwasserbau.....	13
3 Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur .....	21

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
APSFR	Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko
BBZ	Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
Bgld.	Burgenländische/r
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
KFZ	Kraftfahrzeug
lit.	litera (= Buchstabe)
lt.	laut
Mio.	Million
ÖGG	Österreichische Gesellschaft für Geomechanik
rd.	rund
RIWA-T	Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
SV	Sachverständige/r
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2017 - Umsetzungsstand .....	5
Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung .....	7
Abbildung 3: B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-22 im Detail .....	9
Abbildung 4: B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge - Umsetzungsstand der Empfehlungen 23-30 im Detail .....	10
Abbildung 5: B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	12
Abbildung 6: Schutzwasserbau - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-14 im Detail...	15
Abbildung 7: Schutzwasserbau - Umsetzungsstand der Empfehlungen 15-30 im Detail .	16
Abbildung 8: Schutzwasserbau – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	20
Abbildung 9: Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur - Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail .....	22
Abbildung 10: Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	24

## Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden Stelle, der geprüften Dienststelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

## Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert. Den [Endziffern](#) der Unterabschnitte ist folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Ergänzende Anmerkungen der geprüften zum Umsetzungsstand
- 1.4 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses im Nachfrageverfahren

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

## Zusammenfassung

Der BLRH führte für drei Prüfungsberichte aus dem Jahr 2017 ein Nachfrageverfahren durch. In diesen sprach er insgesamt 76 Empfehlungen aus. Da sich für 15 Empfehlungen die Rahmenbedingungen geändert hatten, bezog der BLRH letztlich 61 Empfehlungen aus seinen Berichten des Jahres 2017 in seine Erhebungen ein.

Die Auswertung des Nachfrageverfahrens zeigt, dass die geprüften Stellen 69 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzten. Weitere 20 Prozent der Empfehlungen waren zumindest teilweise umgesetzt bzw. ihre Umsetzung geplant. Für 11 Prozent der Empfehlungen teilten die geprüften Stellen keine Umsetzung oder diesbezügliche Planung mit.

Die Auswertung des Umsetzungsstandes durch den BLRH beruhte auf den Angaben der geprüften Stellen.

**Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2017 - Umsetzungsstand**

Prüfungen 2017	Empfehlungen im Bericht	nachgefragte Empfehlungen	Umsetzung	Umsetzungsgrad
B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen im Gebirge	30	30		
	vollständig durchgeführt		25	83%
	teilweise durchgeführt/geplant		2	7%
	keine durchgeführt/geplant		3	10%
Schutzwasserbau	21	21		
	vollständig durchgeführt		10	48%
	teilweise durchgeführt/geplant		8	38%
	keine durchgeführt/geplant		3	14%
Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur	25	10		
	vollständig durchgeführt		7	70%
	teilweise durchgeführt/geplant		2	20%
	keine durchgeführt/geplant		1	10%
<b>Gesamt Land Burgenland</b>	<b>76</b>	<b>61</b>		
	vollständig durchgeführt		<b>42</b>	<b>69%</b>
	teilweise durchgeführt/geplant		<b>12</b>	<b>20%</b>
	keine durchgeführt/geplant		<b>7</b>	<b>11%</b>

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

## Grundlagen

### Ziel des Nachfrageverfahrens

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß § 2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und den Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH, ob die geprüften Stelle seine Empfehlungen umsetzte. Dazu übermittelte er an die geprüfte Stelle Formblätter, in denen das geplante Ausmaß der Umsetzung sowie der aktuelle Stand der Umsetzung darzulegen war. Auf Basis der Beantwortungen in den Formblättern erstellte der BLRH den Bericht zum Nachfrageverfahren.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem nächsten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

### Gegenstand

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von ausgewählten Prüfungen aus dem Jahr 2017 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2017 umfasste folgende Berichte:

1. B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge
2. Schutzwasserbau
3. Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur

### Ablauf

Am 16.06.2020 leitete der BLRH mit Schreiben an die geprüfte Stelle das Nachfrageverfahren 2017 ein. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüfte Stelle auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 14.07.2020 bekanntzugeben.

Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 25.03.2021. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 15.04.2021.

Der Landesamtsdirektor für das Land Burgenland und der Direktor des BLRH kamen überein, von einer Schlussbesprechung abzusehen, da der Sachverhalt und das Prüfungsergebnis des vorliegenden Berichts dies nicht erforderten.

Die Rückmeldungen der geprüften Stelle bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens.

Zur Gestaltung eines einheitlichen und transparenten Vorganges erstellte der BLRH einheitliche Formblätter mit den jeweiligen Empfehlungen. Mit den Informationen der ausgefüllten Formblätter war dem BLRH ersichtlich, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung der Empfehlungen durchgeführt hatten, deren Durchführung planten oder die Empfehlung nicht durchführten.



Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stelle:

**Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung**

Kategorien	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte diese bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	vollständig	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	vollständig	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	teilweise	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	keines	keine

### Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Am Anfang fasste der BLRH die wesentlichen Inhalte des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsgrades der einzelnen Empfehlungen auf Grundlage der Mitteilungen der geprüften Stellen.

### Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab für das Land Burgenland im April 2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

*„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

### Stellungnahme

Die geprüften Stellen nahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 06.04.2021 Stellung.

### Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

-

## Prüfungsergebnis

### 1 B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge

1.1 Das Land Burgenland errichtete von Mai 2013 bis Mai 2015 die Umfahrung Schützen am Gebirge. Diese verläuft im Zuge der B 50 Burgenland Straße und hat eine Länge von rd. 5,2 km. Für die Projektabwicklung war die Straßenbauabteilung des Landes Burgenland verantwortlich.

Das Umfahrungsprojekt war bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht abgeschlossen bzw. endabgerechnet. Bis 31.05.2017 fielen Projektkosten von zumindest rd. 18,60 Mio. EUR an. Davon entfielen rd. 2,70 Mio. EUR auf die Grundeinlöse. Der Umsetzungs- und Abrechnungsstand der Umfahrung Schützen am Gebirge betrug rd. 98 Prozent. Die Projektkosten unterschritten die Planwerte um bis zu rd. 2,20 Mio. EUR (rd. -11 Prozent).

Für den Bau der Umfahrung waren Bewilligungsverfahren – insbesondere nach dem Wasser-, Forst- und Naturschutzrecht – notwendig. Die Straßenbauabteilung suchte zwischen Mai und September 2011 um die Bewilligungen an. Die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung erteilte diese im Dezember 2011. Grundeigentümer beriefen gegen die drei Bewilligungen. Die Verfahren nach dem Forst- und Naturschutzrecht waren Mitte 2012 abgeschlossen. Die Bewilligung nach dem Wasserrecht hob der Verwaltungsgerichtshof im Dezember 2015 auf. Das Verfahren war im August 2017 beim Landesverwaltungsgericht Burgenland anhängig.

Das Land Burgenland schloss mehr als 200 Grundeinlösevereinbarungen über Flächen von rd. 453.500 m<sup>2</sup> ab. Für Flächen im Ausmaß von rd. 74.500 m<sup>2</sup> beantragte das Land Burgenland im April 2011 die Enteignung. Diese hob der Verwaltungsgerichtshof im April 2016 auf.

Im Februar 2017 schloss das Land Burgenland zwei Grundablösevergleiche ab. Diese betrafen 22 Grundeigentümer. Mit den Vergleichen konnte das Land Burgenland die notwendigen Flächen erwerben. Die Ablöse an die Grundeigentümer einschließlich Rechtsanwaltskosten betrug rd. 722.000 EUR. Weiters verpflichtete sich das Land Burgenland, zusätzliche Maßnahmen entlang der Umfahrung umzusetzen. Als Frist war der 30.09.2017 vereinbart.

Der BLRH erkannte anlässlich der gegenständlichen Prüfung Verbesserungspotential im Projekt-, Kosten- und Risikomanagement von Straßenbauprojekten des Landes Burgenland.

1.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand aller 30 Empfehlungen die er im Bericht „B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge“ im Jahr 2017 aussprach. Nachfolgende Abbildungen zeigen die Beurteilung des Umsetzungsstandes und des geplanten Ausmaßes, in dem die Empfehlungen noch umgesetzt würden, zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Grund der Rückmeldungen der geprüften Stelle:

**Abbildung 3: B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-22 im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	Behörden- und Gerichtsverfahren umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
2	aus Gründen der Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit darauf zu achten, dass Unterschriften der Name lesbar in Blockbuchstaben beigefügt wird.	vollständig	vollständig
3	die angefallenen Rechtsanwaltskosten zu hinterfragen und den Einsatz interner Ressourcen zu erwägen.	keines	keine
4	die Beauftragung und Bezahlung von projektbezogenen Leistungen im Sinne einer einheitlichen Aufgaben- und Kostenverantwortung bei einer Stelle zu bündeln. Vereinbarungen über die Kostentragung wären schriftlich zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
5	Straßenbauprojekten datierte und unterfertigte Projektaufträge zugrunde zu legen. Die Unterfertigung sollte von allen Funktionsträgern erfolgen. Die maßgeblichen Entscheidungen, Genehmigungen, Planungsprämissen sowie Berechnungsgrundlagen wären im Projektauftrag anzuführen und diesem beizuschließen.	vollständig	vollständig
6	für Straßenbauprojekte dieser Größenordnung (Großprojekte) spezifische Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzustellen. Diese wären in die Entscheidungs- und Genehmigungsprozesse einzubeziehen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten anhand von standardisierten Berechnungsmodellen vorgenommen werden.	vollständig	vollständig
7	die Erfüllung der Projektziele von Straßenbauprojekten explizit nachzuweisen. Abweichungen und deren Auswirkungen wären darzustellen und zu begründen.	vollständig	vollständig
8	verbindliche Projektmanagementrichtlinien für die Landesverwaltung und Abwicklung der Straßenbauprojekte zu erlassen. Das Projektmanagement wäre auf die Projekterfordernisse abzustimmen. Die Empfehlungen des BLRH sollten in die Evaluierung des Projektmanagementleitfadens vom Juli 2017 einbezogen werden.	vollständig	vollständig
9	bei Straßenbauprojekten dieser Größenordnung einen Juristen aus der Landesverwaltung in die Projektabwicklung einzubinden bzw. ins Projektteam aufzunehmen. Die Implementierung eines wirksamen Projektmanagements in der Straßenbauabteilung wäre im Rahmen der laufenden Personalentwicklung zu beachten.	vollständig	vollständig
10	Projekte durchgängig und vollständig zu dokumentieren. Insbesondere wären standardisierte Projektstatusberichte und ein Projektendbericht zu erstellen.	vollständig	vollständig
11	Programmplanungsrichtlinien für das Bauprogramm der Straßenbauabteilung zu erstellen. Ferner sollten im Bauprogramm alle Projektkosten, d.h. auch die Kosten für die Planungsleistungen, erfasst werden.	vollständig	teilweise
12	die Planrechnungen von Straßenbauprojekten präzise aufeinander abzustimmen. Die Planrechnungen von Straßenbauprojekten wären nach anerkannten Berechnungsstandards (z.B. RVS 02.01.14, ÖGG-Richtlinie) zu erstellen. Zur Gewährleistung einer durchgängigen Vergleichbarkeit sollten die Planrechnungen mit der Projektendabrechnung übereinstimmen.	vollständig	vollständig
13	im Zuge der Detailplanung von Straßenbauprojekten Kostenanalysen als zusätzliche Entscheidungsgrundlage zu erstellen. Diese wären zu dokumentieren bzw. den Projektunterlagen beizuschließen.	vollständig	vollständig
14	in den Planrechnungen von Straßenbauprojekten angemessene Kostenansätze für die relevanten Risiken vorzusehen und transparent darzustellen. Dies sollte nach anerkannten Berechnungsstandards erfolgen (z.B. ÖGG-Richtlinie). Reserven wären klar zu benennen und präzise darzustellen.	vollständig	vollständig
15	nach Umsetzung und Abrechnung aller Maßnahmen eine nachvollziehbare und umfassende Projektendabrechnung zu erstellen.	vollständig	vollständig
16	die Rückerstattung von Planungsleistungen an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft vertraglich festzulegen und etwaige Zahlungsleistungen in die Projektendabrechnung aufzunehmen.	keines	keine
17	umfassende Plan/Ist-Vergleiche und standardisierte Projektstatusberichte zu erstellen.	vollständig	vollständig
18	die Grundeinlösen nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
19	die Berechnung und Bewertung der Grundeinlöse sowie Nebenschäden durchgängig zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
20	handschriftliche Ergänzungen auf Vereinbarungen mit Dritten nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
21	Grundeinlösevereinbarungen von Seiten des Landes zu unterschreiben sowie den Grundeigentümern zu übermitteln. Darüber hinaus regte er aus Gründen der Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit an darauf zu achten, dass sämtlichen Unterschriften der Name lesbar in Blockbuchstaben beigefügt wird.	vollständig	vollständig
22	die Textvorlagen der Grundeinlösevereinbarung zu evaluieren und zu vereinheitlichen.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Abbildung 4: B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge - Umsetzungsstand der Empfehlungen 23-30 im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
23	bei Straßenbauprojekten standardisierte Auftragslisten mit den relevanten Auftragsdaten zu führen. Diese sollten laufend analysiert und aktualisiert werden. Die Auftragslisten wären den Kostennachweisen und der Projektendabrechnung beizuschließen.	vollständig	vollständig
24	in den Auftragslisten von Straßenbauprojekten die Vergabearten präzise darzustellen und zu erläutern. Diese sollten mit den Vertragsgrundlagen und Bestellakten übereinstimmen.	vollständig	vollständig
25	in den Auftragslisten von Straßenbauprojekten die Auftragssummen vollständig, d.h. auch Bestellungen unter der jeweiligen Bestellgrenze, zu erfassen.	keines	keine
26	in den Auftragslisten von Straßenbauprojekten klar zwischen Angebots-, Auftrags- und Bestellsommen zu differenzieren. Abweichungen bzw. Abgrenzungen wären zu erläutern und nachvollziehbar darzustellen. Die Überschreitung von Angebotssummen zwecks Berücksichtigung von Reserven im Zuge der Kreditgenehmigung bzw. Bestellbuchungen wäre mit der Finanzabteilung abzustimmen und schriftlich festzulegen.	teilweise	teilweise
27	die Planungsleistungen von Straßenbauprojekten auf Grundlage der vergaberechtlichen Bestimmungen zu vergeben. Bei Direktvergaben sollten Vergleichsangebote (Preisankünfte) eingeholt werden. Die Vergabeerlässe des Landes Burgenland sowie Anwendungsrichtlinien der Straßenbauabteilung wären dementsprechend zu evaluieren und anzupassen.	vollständig	vollständig
28	die auf Grund der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung erlassenen Genehmigungsbefugnisse einzuhalten.	vollständig	vollständig
29	Differenzen in den Kostenaufstellungen im Zuge der Projektendabrechnung aufzuklären und zu beseitigen.	vollständig	vollständig
30	Bestell- und Anweisungsakte vollständig zu dokumentieren. Insbesondere wären die zugehörigen Rechnungen beizuschließen.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 1.3 Die geprüfte Stelle gab im Nachfrageverfahren zu zwei nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **die angefallenen Rechtsanwaltskosten zu hinterfragen und den Einsatz interner Ressourcen zu erwägen. (3)**
- **die Rückerstattung von Planungsleistungen an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft vertraglich festzulegen und etwaige Zahlungsleistungen in die Projektendabrechnung aufzunehmen. (16)**

Die geprüfte Stelle gab im Nachfrageverfahren zu folgenden nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **Programmplanungsrichtlinien für das Bauprogramm der Straßenbauabteilung zu erstellen. Ferner sollten im Bauprogramm alle Projektkosten, d.h. auch die Kosten für die Planungsleistungen, erfasst werden. (11)**

Das Land Burgenland merkte dazu an, dass Programmplanungsrichtlinien erarbeitet werden.

- **in den Auftragslisten von Straßenbauprojekten die Auftragssummen vollständig, d.h. auch Bestellungen unter der jeweiligen Bestellgrenze, zu erfassen. (25)**

Das Land Burgenland merkte dazu an, dass jedes Bauvorhaben hinsichtlich der technischen Untergliederung unterteilt und jede dazugehörige Einzelleistung separat bestellt wird. Eine automatisierte Auftragsliste über das gesamte Bauvorhaben, wie in der Empfehlung angeführt, gibt es in der Systematik der Abteilung nicht. Diese wurde eigens für die gegenständliche Rechnungshofprüfung erstellt. Gemäß der Vorgabe der Abteilung 3 - Finanzen / Landesamtsdirektion hielt es die Bestellscheingrenzen bzw. den Vergabeerlass ein.

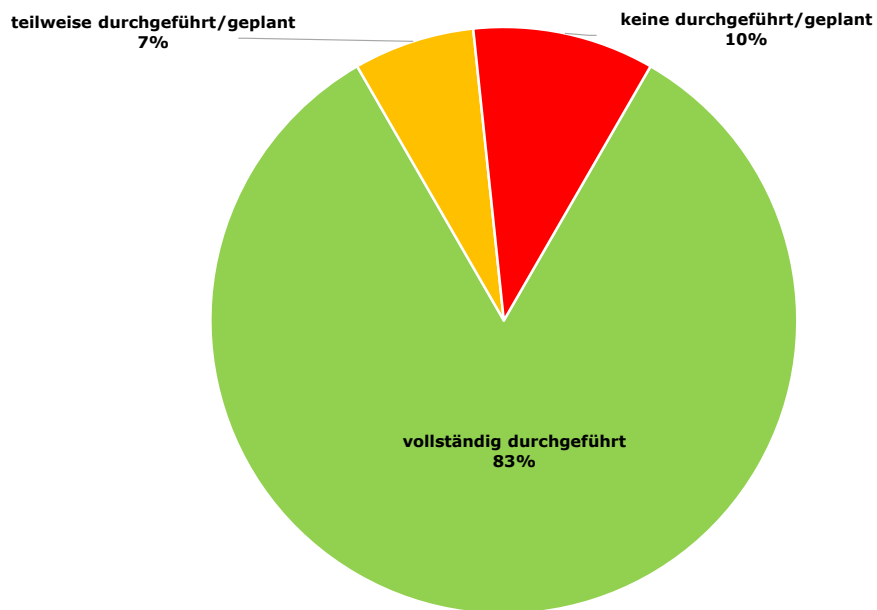
- **in den Auftragslisten von Straßenbauprojekten klar zwischen Angebots-, Auftrags- und Bestellsummen zu differenzieren. Abweichungen bzw. Abgrenzungen wären zu erläutern und nachvollziehbar darzustellen. Die Überschreitung von Angebotssummen zwecks Berücksichtigung von Reserven im Zuge der Kreditgenehmigung bzw. Bestellbuchungen wäre mit der Finanzabteilung abzustimmen und schriftlich festzulegen. (26)**

Das Land Burgenland erläuterte dazu, dass jedes Bauvorhaben hinsichtlich der technischen Untergliederung unterteilt und jede dazugehörige Einzelleistung separat bestellt wird. Eine automatisierte Auftragsliste über das gesamte Bauvorhaben, wie in der Empfehlung angeführt, gibt es in der Systematik der Abteilung nicht. Diese wurde eigens für die gegenständliche Rechnungshofprüfung erstellt. Gemäß der Vorgabe der Abteilung 3 - Finanzen / Landesamtsdirektion hielt es die Bestellscheingrenzen bzw. den Vergabeerlass ein. Im Zuge der Zusammenstellung der Kosten eines Bauvorhabens wurden natürlich alle Ausgaben (auch unter € 2.000,- Brutto) transparent dargestellt.

1.4 Das Land Burgenland gab für 25 (rd. 83 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für zwei (rd. 7 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für drei (rd. 10 Prozent) der Empfehlungen plante oder führte es keine Umsetzung durch.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung der geprüften Stelle:

**Abbildung 5: B 50 Burgenland Straße Umfahrung Schützen am Gebirge - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

## 2 Schutzwasserbau

2.1 Ende 2011 waren im Burgenland 28 Gewässerzonen als Hochwasserrisikogebiete eingestuft. Bei 16 dieser Gebiete war noch kein Hochwasserschutz vorhanden. Die Länge der Gewässer entlang dieser 28 Hochwasserrisikogebiete betrug rd. 132 km. Von 2010 bis 2015 genehmigten der zuständige Bundesminister sowie die Burgenländische Landesregierung 640 Fördermaßnahmen im Schutzwasserbau. Daraus resultierte ein Fördervolumen in Höhe von rd. 100,00 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte durch den Bund (rd. 53 Prozent), das Land Burgenland (rd. 28 Prozent) und die Fördernehmer (rd. 18 Prozent), wie Gemeinden und Verbände.

Allein rd. 48 Prozent des Fördervolumens entfielen auf Schutzmaßnahmen in den Hochwasserrisikogebieten.

Der Förderanteil des Landes Burgenland betrug rd. 28,30 Mio. EUR. Davon waren bis 31.12.2015 rd. 17,40 Mio. EUR tatsächlich verausgabt.

Zuständige Förderstelle des Landes Burgenland war die Abt. 9-Wasser- und Abfallwirtschaft.<sup>1</sup> Deren Qualität bei der Förderdokumentation hob der BLRH ausdrücklich hervor. Diese stellte eine geeignete Planungs- und Steuerungsgrundlage für die Umsetzung der Förderziele sowie Förderstrategie des Landes Burgenland dar. Der BLRH betrachtete dies vor allem unter dem Aspekt der knappen personellen Ausstattung der Förderstelle.

Der BLRH anerkannte ferner, dass das Land Burgenland mit dem Landesentwicklungsprogramm 2011 verbindliche Regelungen für den Hochwasserschutz festlegte. Zudem verfügte das Land Burgenland über ein Hochwasserschutzkonzept.

Jedoch lagen für das Hochwasserschutzkonzept und dessen Zielvorgaben keine spezifischen Beschlüsse der Burgenländischen Landesregierung vor. Nachvollziehbare Nachweise über den Umsetzungsgrad des Hochwasserschutzkonzepts waren ebenfalls nicht vorhanden.

Die Baumaßnahmen führten Fremdfirmen und/oder die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren (BBZ) der Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau<sup>2</sup> durch. Auftraggeber waren Gemeinden und Verbände.

Wie der BLRH in diesem Zusammenhang feststellte, verrechnete das Land Burgenland nicht alle erbrachten Eigenleistungen an die Fördernehmer. Hierzu zählten unter anderem Planungsbegleitung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung sowie Abschlussarbeiten.

Die Kosten für diese Leistungen betrugen im Betrachtungszeitraum für den gesamten operativen Wasserbau zumindest rd. 1,00 Mio. EUR für zeitlichen Aufwand von rd. 33.706 Arbeitsstunden.

---

<sup>1</sup> Seit 01.07.2016 Abteilung 5 – Baudirektion

<sup>2</sup> Seit 01.07.2016 Abteilung 5 – Baudirektion

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Budget- und Kostenwahrheit. Er regte an, Grundsätze für die Verrechnung von erbrachten Eigenleistungen des Landes Burgenland festzulegen.

- 2.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren 21 Empfehlungen die im Bericht „Schutzwasserbau“ an das Land Burgenland gerichtet waren. Das Land Burgenland übermittelte zu den einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:



**Abbildung 6: Schutzwasserbau - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-14 im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	Der BLRH empfahl die Aufbauorganisation im Schutzwasserbau durchgängig zu regeln und darzustellen. Diese sollte sämtliche Zuständigkeitsbereiche und die Aufgabenverteilung erfassen. Die Aufbauorganisation wäre laufend zu evaluieren und anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.	vollständig	vollständig
2	Der BLRH empfahl die Ablauforganisation bzw. Prozesse weiter zu entwickeln, zu präzisieren und zu formalisieren. Die Prozesse bzw. Prozessanalysen sollten im Zuge von Effizienzbetrachtungen (Struktur-, Kosten- und Personaleffizienz) nachweislich herangezogen werden.	vollständig	vollständig
3	Der BLRH empfahl die personelle Ausstattung der Landesdienststellen für die Abwicklung der Schutzwasserbauaufgaben zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu sollten Personaleffizienzanalysen auf Basis von Kennzahlen (z.B. Anzahl der Förderprojekte, Fördervolumen und Flusskilometer) angestellt werden. Dabei wäre der operative Wasserbau der BBZ zu berücksichtigen. In die Personalanalysen sollten die Empfehlungen des BLRH einbezogen werden.	teilweise	teilweise
4	Der BLRH empfahl die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese sollten mit den betreffenden Organisationsverfügungen übereinstimmen und insbesondere das Beschäftigungsausmaß enthalten. Die Arbeitsplatzbeschreibungen wären zudem laufend anzupassen. Aktualisierungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.	vollständig	vollständig
5	Der BLRH empfahl seitens der Bgld. Landesregierung ein umfassendes Hochwasserschutzkonzept für das Burgenland zu beschließen. Dieses sollte die Vorgaben des Bundes und klare Zielvorgaben des Landes Burgenland enthalten. Das Hochwasserschutzkonzept wäre den Förderprogrammen und der Genehmigung der Landesfördermittel zugrunde zu legen. Ferner wäre dessen Umsetzung laufend zu evaluieren und nachzuweisen (z.B. Abweichungsanalysen).	teilweise	teilweise
6	Der BLRH empfahl Förderorganisation und Gebarungsvollzug im Schutzwasserbau zu vereinheitlichen und nachvollziehbar darzustellen. Die Regelungen wären mit den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T abzustimmen. Änderungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.	vollständig	vollständig
7	Der BLRH empfahl Programmplanungs- sowie Genehmigungsrichtlinien für die Landesmittel zu erarbeiten. Das Gesamtförderprogramm wäre der Bgld. Landesregierung als (zusätzliche) Entscheidungsgrundlage für die Gewährung der Landesmittel vorzulegen. Das Gesamtförderprogramm sollte das Hochwasserschutzkonzept des Burgenlandes (v.a. APSFR-Gebiete) klar widerspiegeln.	teilweise	teilweise
8	Der BLRH empfahl die rechtlichen Grundlagen über die Zuständigkeits- sowie Kostenverteilung für die Fördermaßnahmen entlang der Lafnitz zu aktualisieren und zu präzisieren.	vollständig	vollständig
9	Der BLRH empfahl die Prüfung der Abrechnungen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Landes Steiermark nachvollziehbar und einheitlich zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
10	Der BLRH empfahl die Ergebnisse der flussgebietsbezogenen Wirkungsanalysen und „Digitalisierung“ der Rückhaltebecken in ein Berichtswesen an den politischen Referenten und/oder die Bgld. Landesregierung einzubinden. Die Ergebnisse wären bei Erstellung bzw. Evaluierung des Hochwasserschutzkonzepts und des Förderprogramms zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
11	Der BLRH empfahl mit den Auftraggebern schriftliche Vereinbarungen bzw. Bauverträge über die Durchführung der Leistungen abzuschließen. Diese hätten eine Leistungsbeschreibung mit den geschätzten Kosten sowie Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten. Zudem wären die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW anzuwenden.	teilweise	teilweise
12	Der BLRH empfahl Auftragslisten über Förderprojekte mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Interessenten einzufordern.	vollständig	vollständig
13	Der BLRH empfahl verrechnete Eigenleistungen nach Förderbereichen, Fördergruppen und Fördermaßnahmen abzugrenzen.	keines	keine
14	Der BLRH empfahl die Berechnungsgrundlagen für Personal- und KFZ-Tarife vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Abbildung 7: Schutzwasserbau - Umsetzungsstand der Empfehlungen 15-30 im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
15	Der BLRH empfahl die Ermittlung von Eigenleistungen bzw. der Tarife mittels Verrechnungsrichtlinien verbindlich zu regeln und mit den Auftraggebern ausdrücklich zu vereinbaren.	teilweise	teilweise
16	Der BLRH empfahl Leistungen des Landes Burgenland für Dritte (Fördernehmer) vollständig und transparent zu verrechnen (z.B. in Form von Zuschlagssätzen). Betreffend die Förderfähigkeit dieser Leistungen bzw. deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung wären mit dem BMLFUW sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH verbindliche Festlegungen zu treffen.	keines	keine
17	Der BLRH empfahl Eigenleistungen im Auftrag Dritter (Fördernehmer) im Voranschlag und Rechnungsabschluss nachvollziehbar darzustellen.	keines	keine
18	Der BLRH empfahl bei der Baudokumentation von Eigenleistungen die Bestimmungen der RIWA-T einzuhalten. Die Baudokumentation sollte standardisiert und vereinheitlicht werden. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre nachzuweisen, Abweichungen wären darzustellen und zu begründen. Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang auf Basis der RIWA-T verbindliche Planungs- und Dokumentationsrichtlinien zu erlassen.	teilweise	teilweise
19	Der BLRH empfahl Empfehlungen von Prüfungsberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen.	teilweise	teilweise
20	Der BLRH empfahl Planrechnungen für die Eigenleistungen zu erstellen. Diese wären in die Förderprogrammplanung zu integrieren und im Voranschlag transparent darzustellen. Struktur und Inhalt sollten in spezifischen Planungs-, Budgetierungsrichtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Die Planrechnungen wären systematisch aufeinander abzustimmen. Diese wären zyklisch im Zuge der Jahresplanung bzw. Budgetierung zu überprüfen und anzupassen.	vollständig	vollständig
21	Der BLRH empfahl Abweichungsanalysen über die Förderleistungen des Landes Burgenland anzustellen. Dabei wären die Eigenleistungen und Rücklagengebarung zu berücksichtigen. Die Analysen sollten als (zusätzliches) Steuerungsinstrument beim Ressourceneinsatz herangezogen werden.	teilweise	teilweise

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 2.3 Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu folgenden nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **die personelle Ausstattung der Landesdienststellen für die Abwicklung der Schutzwasserbauaufgaben zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu sollten Personaleffizienzanalysen auf Basis von Kennzahlen (z.B. Anzahl der Förderprojekte, Fördervolumen und Flusskilometer) angestellt werden. Dabei wäre der operative Wasserbau der BBZ zu berücksichtigen. In die Personalanalysen sollten die Empfehlungen des BLRH einbezogen werden. (3)**

Das Land Burgenland teilte dazu im Nachfrageverfahren mit, dass es „die Nachfolgeplanung im gesamten Landesdienst gerade in Angriff genommen hat. Auf diese Weise sollen in Aussicht genommenen Pensionierungen und sonstigen Abgängen zeitgerecht entgegengewirkt werden, eine strategische Personalplanung erleichtert werden und der Verlust von Wissen vermieden werden.“

- **der Bgld. Landesregierung ein umfassendes Hochwasserschutzkonzept für das Burgenland zu beschließen. Dieses sollte die Vorgaben des Bundes und klare Zielvorgaben des Landes Burgenland enthalten. Das Hochwasserschutzkonzept wäre den Förderprogrammen und der Genehmigung der Landesfördermittel zugrunde zu legen. Ferner wäre dessen Umsetzung laufend zu evaluieren und nachzuweisen (z.B. Abweichungsanalysen). (5)**

Das Land Burgenland hielt dazu im Nachfrageverfahren fest, dass der Hochwasserrisikomanagementplan für das Burgenland erstellt wurde und laufend angepasst wird. Die Landesregierung ist eingebunden, eine formelle Vorlage an die Landesregierung ist aus Sicht der geprüften Stelle nicht erforderlich. Ein mittelfristiges Bau- und Förderprogramm zur Zielerreichung liegt ebenfalls vor. Über die laufenden Projekte werden laufend Fortschrittsberichte verfasst. Ergänzend wird das Bauvorhabensmanagement der Baudirektion mit einheitlichen und durchgängigen Informationen über die Förderprojekte implementiert.

- **Programmplanungs- sowie Genehmigungsrichtlinien für die Landesmittel zu erarbeiten. Das Gesamtförderprogramm wäre der Bgld. Landesregierung als (zusätzliche) Entscheidungsgrundlage für die Gewährung der Landesmittel vorzulegen. Das Gesamtförderprogramm sollte das Hochwasserschutzkonzept des Burgenlandes (v.a. APSFR-Gebiete) klar widerspiegeln. (7)**

Das Land Burgenland hielt dazu im Nachfrageverfahren fest, dass Landesförderungsrichtlinien im Entwurf vorliegen, jedoch „aufgrund der Co.Finanzierung mit einheitlichen Fördersätzen zur Bundesförderung und der Abwicklung der Projekte und Instandhaltungen entsprechend den Vorgaben der Bundesförderrichtlinien als zusätzlich nicht erforderlich erachtet“ werden.

- **mit den Auftraggebern schriftliche Vereinbarungen bzw. Bauverträge über die Durchführung der Leistungen abzuschließen. Diese hätten eine Leistungsbeschreibung mit den geschätzten Kosten sowie Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten. Zudem wären die Leistungsbeschreibungen des BMLFUW anzuwenden. (11)**

Das Land erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass die Vereinbarung mit den Förderungswerbern (als Auftraggeber), neben einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen, der geschätzten Kosten auch Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen beinhalten kann. Diese wird auf Basis einer Kalkulation, welche anhand von aufkommensneutralen Tarifen, somit ohne Inklusion von Wagnis und Gewinn erstellt, da es nicht zulässig ist, wenn Leistungen durch den jeweiligen Förderungswerber in dessen Eigenregie erbracht werden (mit oder ohne dem Personal bzw. Geräten und Kraftfahrzeugen des Landes).

- **verrechnete Eigenleistungen nach Förderbereichen, Fördergruppen und Fördermaßnahmen abzugrenzen. (13)**

Das Land Burgenland erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass die Umsetzung der Verrechnung von Overheadleistungen laufend geprüft wird. Die Overheadkosten gelten als über den Finanzausgleich abgegolten.

- **die Ermittlung von Eigenleistungen bzw. der Tarife mittels Verrechnungsrichtlinien verbindlich zu regeln und mit den Auftraggebern ausdrücklich zu vereinbaren. (15)**

Das Land erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass bei der Verrechnung der Leistung von landeseigenen Kraftfahrzeugen, Geräten und Personal jährlich aufkommensneutrale Tarife ermittelt werden. Diese spiegeln den tatsächlichen Aufwand wieder und inkludieren keinerlei Gewinn- und Verlustrechnung. Diese jährlichen Tarife kommen bei jeglicher Art von Verrechnung zur Anwendung und werden den Vereinbarungen mit den Auftraggebern zu Grunde gelegt. Die Leistungsermittlung erfolgt projektbezogen sowohl für den Personal-, Geräte- und Kraftfahrzeug-Einsatz. Diese Daten werden elektronisch verarbeitet und bilden die Grundlage für die jeweils gegenständliche Verrechnung.

- **Leistungen des Landes Burgenland für Dritte (Fördernehmer) vollständig und transparent zu verrechnen (z.B. in Form von Zuschlagssätzen). Betreffend die Förderfähigkeit dieser Leistungen bzw. deren Berücksichtigung bei der Förderabrechnung wären mit dem BMLFUW sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH verbindliche Festlegungen zu treffen. (16)**

Das Land Burgenland erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass „*hinsichtlich der Förderfähigkeit von Overheadkosten seitens des BMLRT (vormals BMLFUW) in diesem Zusammenhang auf die Abgeltung des Personal- und Sachaufwandes im Zuge des Finanzausgleiches 2017 verwiesen wurde. Die seitens der Abteilung 5 entworfene Vorgangsweise einer aliquoten Überrechnung der Overheadleistungen in Abhängigkeit des Bauvolumens (wie vom BLRH vorgeschlagen "z.B. in Form von Zuschlagssätzen") wurde damit vom BMLRT*

*nicht akzeptiert. Weiters erscheint auch die empfohlene exakte Zuordnung der erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, aufgrund der Fülle an Tätigkeitsbereichen (Straßenbau, Wasserbau und Güterwegebau) sowie der Vielzahl an Baustellen als nicht praktikabel, womit der Empfehlung des Burgenländischen Landesrechnungshofes nicht entsprochen werden kann."*

- **Eigenleistungen im Auftrag Dritter (Fördernehmer) im Voranschlag und Rechnungsabschluss nachvollziehbar darzustellen. (17)**

Das Land Burgenland erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass „im System des Landesvoranschlags und Rechnungsabschlusses es nicht vorgesehen ist, projektbezogene Untergliederungen von Teilkosten wie z.B. Eigenleistungen darzustellen.“

- **bei der Baudokumentation von Eigenleistungen die Bestimmungen der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) einzuhalten. Die Baudokumentation sollte standardisiert und vereinheitlicht werden. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre nachzuweisen, Abweichungen darzustellen und zu begründen. Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang auf Basis der RIWA-T verbindliche Planungs- und Dokumentationsrichtlinien zu erlassen. (18)**

Das Land erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass die Vereinbarung mit den Förderungswerbern (als Auftraggeber) mit einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen und der geschätzten Kosten auf Basis einer Kalkulation, welche anhand von aufkommensneutralen Tarifen, somit ohne Inklusion von Wagnis und Gewinn erstellt wird. Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen sind bei Leistungen, die durch den jeweiligen Förderungswerber in dessen Eigenregie erbracht werden (mit oder ohne dem Personal bzw. Geräten und Kraftfahrzeugen des Landes) daher auch nicht vorgesehen.

- **Empfehlungen von Prüfungsberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen. (19)**

Das Land erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass die Umsetzung von Empfehlungen von Prüfungsberichten weitestgehend angestrebt wird.

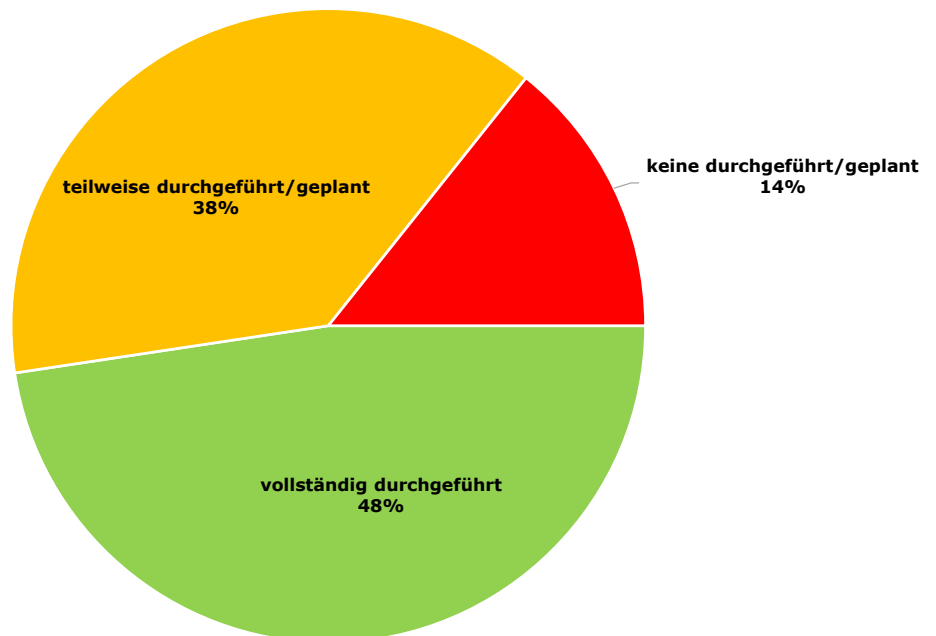
- **Abweichungsanalysen über die Förderleistungen des Landes Burgenland anzustellen. Dabei wären die Eigenleistungen und Rücklagengebarung zu berücksichtigen. Die Analysen sollten als (zusätzliches) Steuerungsinstrument beim Ressourceneinsatz herangezogen werden. (21)**

Das Land erläuterte dazu im Nachfrageverfahren, dass Abweichungen zwischen veranschlagten und tatsächlichen Förderungsleistungen unter Berücksichtigung von Eigenleistungen und Rücklagengebarung hinsichtlich der Auswirkungen auf das laufende Geschäftsjahr dargestellt und berücksichtigt werden. Eine Vollkostenrechnung mit Berücksichtigung der Overheadkosten ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien nicht umsetzbar.

- 2.4 Das Land Burgenland gab für zehn (48 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für acht (38 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für drei (14 Prozent) der Empfehlungen erfolgte keine Planung durch das Land bzw. führte es keine Umsetzung durch.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland:

**Abbildung 8: Schutzwasserbau – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### 3 Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur

3.1 Der BLRH prüfte 2017 die Planungs- und Kostenstruktur der Stationären Pflege im Burgenland von 2010 bis 2015.

Bereits die Analyse der Kostenstruktur zeigte den Anstieg der Ausgaben von jährlich rd. 45,90 Mio. EUR im Jahr 2010 auf rd. 70,90 Mio. EUR im Jahr 2015. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 25,00 Mio. EUR bzw. rd. 55 Prozent.

Diese dynamische Kostenentwicklung resultierte aus

- der Angebots- und Nachfrageentwicklung bei den Pflegeplätzen und damit der Anzahl der angebotenen Pflegeplätze im Verhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Pflegeplätzen,
- Mängeln des Bedarfs- und Entwicklungsplans (BEP) als funktionales Steuerungsinstrument für die Ermittlung der Nachfrage und der gezielten Angebots-erweiterung, wie z.B. der unzureichenden Berücksichtigung von Ist-Daten in der mittelfristigen Bedarfsplanung,
- dem bis 2014 uneinheitlichen Tagsatzberechnungsmodell für Altenwohn- und Pflegeheime,
- den Umstellungskosten auf das neue Tagsatzmodell im Jahr 2015 mit bis zu 39 Prozent erhöhten Tagsätzen in einzelnen Pflegestufen sowie
- der bis Ende 2015 noch nicht eingetretenen kostendämpfenden Wirkung des neuen Tagsatzmodells.

Angesichts dieser kostentreibenden Faktoren bewertete der BLRH die Einführung einer neuen Berechnungsmethode für die Tagsätze der Altenwohn- und Pflegeheime grundsätzlich positiv. Durch einen einheitlichen Grundtarif sowie Zuschlägen je Pflegestufe gelang eine nachvollziehbare Vereinheitlichung der Finanzierung. Ebenso reduzierte es die Schwankungsbreiten in den einzelnen Pflegestufen, allerdings auf einem generell höheren Kostenniveau als vor 2015.

Da die beabsichtigte kostendämpfende Wirkung des neuen Tarifmodells bis Ende 2015 noch nicht erkennbar war, empfahl der BLRH eine Evaluierung des Tagsatzmodells. Für zukünftige Änderungen des Tarifmodells erachtete er die Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen vor einer Umstellung als unbedingt notwendig.

Ferner regte der BLRH an, den BEP als Instrument zur Kostensteuerung wahrzunehmen. Konkret empfahl er, einen neuen BEP zu erarbeiten. Dieser wäre an Stelle einer bloßen jährlichen Fortschreibung regelmäßig unter wissenschaftlicher Begleitung und auf Grundlage der IST-Situation zu evaluieren. Der BEP wäre in Zukunft nachweislich bei der Bewilligung neuer Pflegeplätze zu berücksichtigen.

Zusammenfassend erachtete der BLRH das Angebot der Stationären Pflege im Burgenland für ausreichend. Die langfristige Sicherung der Versorgung sowie die Gewährleistung deren Finanzierung sah er im Spannungsfeld mit der dynamischen Kostenentwicklung der letzten Jahre.

3.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand von zehn Empfehlungen die im Bericht aus dem Jahr 2017 „Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur“ an das Land Burgenland gerichtet waren. Das Land Burgenland übermittelte zu den einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

**Abbildung 9: Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur - Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
6	Der BLRH empfahl den Bedarf eines neuen Altenwohn- und Pflegeheimes im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu prüfen. Das Ergebnis wäre zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
8	Der BLRH empfahl ein verbindliches Intervall für die Kontrolle von Altenwohn- und Pflegeheimen festzulegen. Dieses könnte nach Art der Kontrolle (Amtsarzt, SV für den Pflegefachdienst bzw. Kommissionen) differenziert sein.	vollständig	vollständig
14	Der BLRH empfahl eine mittel- bis langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung einschließlich Finanzplanung vorzunehmen. Der Inhalt sollte den Vorgaben der Anlage B Art. 15a-Vereinbarung Pflege entsprechen. Darüber hinaus wären die angewandten Planungsmethoden darzustellen. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wäre zumindest jedes zweite Jahr an aktuelle Prognosedaten (Bevölkerungsdaten) anzupassen. In die mittel- bis langfristige Planung wären u.a. die für Statistik, Raumplanung, Gemeinden und Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheiten einzubeziehen. Die mittel bis langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung sollte die Grundlage für die kurzfristige Planung darstellen.	vollständig	vollständig
15	Der BLRH empfahl die Bedarfs- und Entwicklungsplanung zur besseren Übersicht und der Budgetrelevanz in einem Dokument gesondert vorzulegen. Aufbau und Inhalt sollten Anlage B Art. 15a-Vereinbarung Pflege entsprechen. Der Personal- sowie der Finanzbedarf für den Pflegebereich wären ausdrücklich darzustellen.	teilweise	teilweise
16	Der BLRH empfahl die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zu dokumentieren und Abweichungen begründet darzustellen. Diese Aufzeichnungen wären zukünftigen Planungen zugrunde zu legen.	vollständig	vollständig
17	Der BLRH empfahl die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die daraus resultierenden Dokumente und deren Umsetzung laufend einer wissenschaftlichen Evaluierung zu unterziehen. Dabei sollten u.a. aktuelle Erkenntnisse der Pflegewissenschaften, Soziologie und Demographie beachtet werden. Die Ergebnisse der Evaluation wären in die weitere Bedarfs- und Entwicklungsplanung einzubeziehen.	keines	keine
20	Der BLRH empfahl angesichts der für das Jahr 2015 festgestellten Ausgabensteigerung eine Evaluierung der Wirkung der Kostenbremse und der Tagsätze vorzunehmen.	vollständig	teilweise
21	Der BLRH empfahl vor einer zukünftigen Umstellung von Verrechnungsmodellen bzw. Tagsatzänderungen eine Hochrechnung der möglichen finanziellen Auswirkungen durch die geprüfte Stelle.	vollständig	vollständig
23	Der BLRH empfahl angesichts der Ausgabensteigerung der BLRH eine Evaluierung des Tarifmodells bzw. der Tagsatzberechnung, zumal diese im Rahmen der Projektes Tagsatzerstellung auch vom Beratungsunternehmen angeregt worden war.	vollständig	vollständig
25	Der BLRH empfahl eine Überprüfung bzw. Evaluierung der Planrechnung für den Finanzbedarf lt. Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) im Zuge der bereits empfohlenen Neuerstellung desselben. Dabei erachtete er die Erstellung mehrerer Varianten im Hinblick auf die verschiedenen Einflussfaktoren, wie z.B. mögliche Zunahme der Unterbringungsquoten oder Stagnation der 24-Stundenpflege, als zielführend.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH



3.3 Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu drei nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **die Bedarfs- und Entwicklungsplanung zur besseren Übersicht und der Budgetrelevanz in einem Dokument gesondert vorzulegen. Aufbau und Inhalt sollten Anlage B der Art. 15a-Vereinbarung Pflege entsprechen. Der Personal- sowie der Finanzbedarf für den Pflegebereich wären ausdrücklich darzustellen. (15)**

Die geprüfte Stelle teilte dazu im Nachfrageverfahren mit, dass von der Abteilung 6 verschiedenste Berechnungen hinsichtlich der Durchschnittskosten zum Zeitpunkt der Erstellung des BEP erstellt wurden. Diese Berechnungen wurden nicht in den Zukunftsplan Pflege aufgenommen, sind aber vorhanden und Teil der Gesamtplanung. Gerade der Personalbereich ist in ständiger Entwicklung begriffen, und wird Personalmonitoring betrieben sowie auch Bedarfs- und Kostenberechnungen angestellt. So z.B. betreffend die geplante Anhebung des Personalschlüssels in Altenwohn- und Pflegeheimen mit 1.1.2021.

- **Der BLRH empfahl die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die daraus resultierenden Dokumente und deren Umsetzung laufend einer wissenschaftlichen Evaluierung zu unterziehen. Dabei sollten u.a. aktuelle Erkenntnisse der Pflegewissenschaften, Soziologie und Demographie beachtet werden. Die Ergebnisse der Evaluation wären in die weitere Bedarfs- und Entwicklungsplanung einzubeziehen. (17)**

Das Land Burgenland teilte dazu im Nachfrageverfahren mit, dass der aktuell geltende Bedarfs- und Entwicklungsplan in wissenschaftlicher Begleitung und unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse der Pflegewissenschaften, Soziologie und Demographie erstellt wurde. Die mittelfristige Planung endet mit 2021. Eine Evaluierung – auch unter Einbeziehung der genannten Parameter – ist grundsätzlich angedacht.

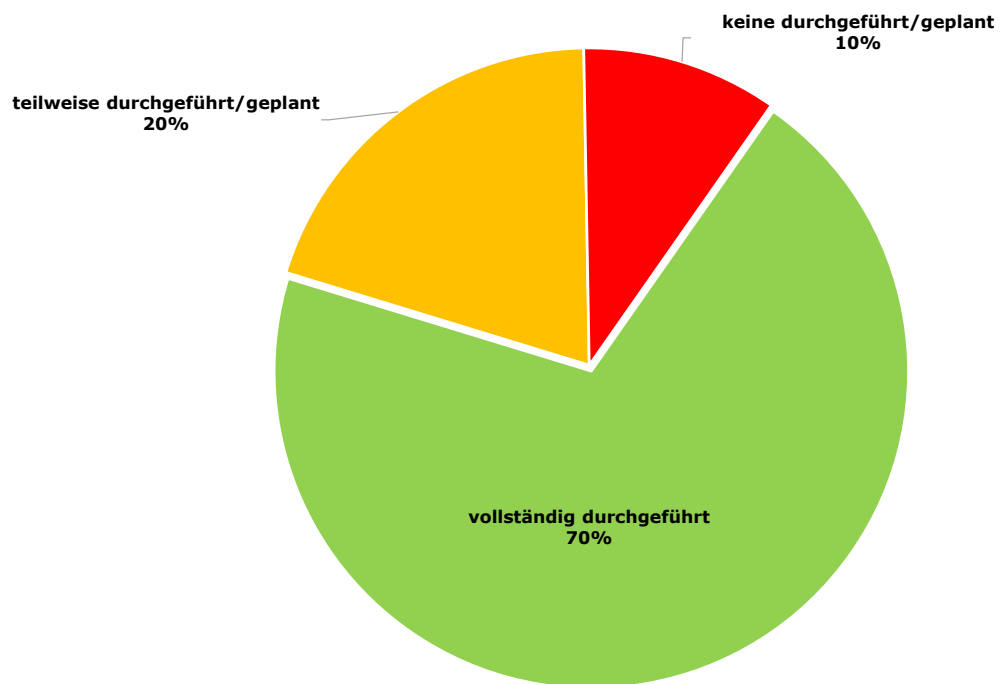
- **Der BLRH empfahl angesichts der für das Jahr 2015 festgestellten Ausgabensteigerung eine Evaluierung der Wirkung der Kostenbremse und der Tagsätze vorzunehmen. (20)**

Die geprüfte Stelle wies in ihrer Stellungnahme im Nachfrageverfahren darauf hin, dass das Kompetenzzentrum für Non-Profit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) im Auftrag des Landes eine Evaluierung des Tagsatzmodells für stationäre Altenwohn- und Pflegeheime durchgeführt hat.

3.4 Das Land Burgenland gab für sieben (70 Prozent) eine vollständige bzw. für zwei (20 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für eine (10 Prozent) der Empfehlungen plante es keine Umsetzung bzw. wurden diese nicht umgesetzt.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten, teilweise umgesetzten bzw. nicht umgesetzten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland:

**Abbildung 10: Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

-----

Eisenstadt, im April 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.